

## Photomontage und Urheberrecht

Das Wesen der Photomontage und ihre Wirkung besteht nicht nur im bloßen Zerschneiden von Photographien, sondern in der harmonischen Durchführung einer wirksamen Idee auf photographischer Grundlage. Dabei kann aber der Photomonteur sehr leicht in Differenzen mit dem Urheberrecht kommen, wie folgender Fall beweist: Der Photomonteur hatte eine Architektur-Innenaufnahme verwendet, deren Herkunft ihm unbekannt war. Plötzlich meldete sich aber ein Photograph, der Kenntnis von dem Entwurf erlangt hatte und nun sein Urheberrecht geltend machte. Das war im vorliegenden Fall besonders unangenehm, da die Photomontage bereits im Druck war und nun der Urheber bestrebt war, mit allen Mitteln den Weiterdruck und die Veröffentlichung zu unterbinden. Da die Forderung, die Verwendung seiner Arbeit innerhalb der Photomontage durch einen Gerichtsbeschuß zu untersagen, Aussicht auf Erfolg hatte, kam es schließlich zu einer Einigung. Aber wenn eine solche nicht erfolgt wäre, blieb die Rechtsfrage offen, ob und inwieweit eine Benutzung von Photographien für Photomontagen zulässig ist.

Im § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 wird ausdrücklich bestimmt, daß die freie Benutzung zulässig sei, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird. Die freie Benutzung einer Photographie kann zum Beispiel vorliegen, wenn sie als Hilfsmittel zu einer Porträtbüste benutzt wird. Immerhin aber kann gerade dieser Fall schon hart an Nachbildung durch Plastik streifen. Die freie Benutzung eines Werkes der Photographie zur Hervorbringung eines neuen eigentümlichen

Werkes der Photographie wird im allgemeinen zu den Seltenheiten gehören. Eine Gruppierung von mehreren Photographien zum Zwecke der gemeinschaftlichen Reproduktion ist dagegen fast immer nur gemeinsame Nachbildung einzelner geschützter Teile, selbst in den Fällen von Kombinationsgruppenbildern und Photomontagen. Unzweifelhaft in das Gebiet der freien Benutzung gehören nur die Zeichnungen der Witzblätter, die nach Photographien hergestellt und bei denen die Personen, Sachen oder Vorgänge verzerrt wiedergegeben werden.

Wer aber Photographien benutzen will, die er nicht selbst hergestellt hat, der muß dabei recht vorsichtig zu Werke gehen, will er sich vor unliebsamem Ärger, Prozessen und schließlich vor geldlichen Verlusten bewahren. Vorherige Verständigung mit dem Urheber muß auf jeden Fall erfolgen. Bei Photomontagen wird es sich stets um eine Miturheberschaft handeln, die immer dann vorliegt, wenn mehrere Personen zur Hervorbringung eines einheitlichen Werkes einander ergänzend derartig zusammenwirken, daß niemand eine bloße nebensächliche Tätigkeit ausführt, sondern jeder selbständig an seinem Teile zu dem Gelingen des Ganzen beiträgt. Natürlich gehen hier die Grenzen zwischen Hilfeleistung und Miturheberschaft eng nebeneinander, und es wird in jedem einzelnen Falle zu entscheiden sein, ob bei der Photomontage eine Miturheberschaft im Sinne des Gesetzes vorliegt.

F. H.  
(Der Verfasser des vorstehenden Aufsatzes ist ein hervorragender Kenner des Urberschutzgesetzes; er hat bei der Schaffung dieses Gesetzes mitgewirkt und ist auch jetzt noch Sachverständiger in Urheberrechtsfragen. Die Schriftleitung)

## Technische Photonotizen

### 26 Grad Scheiner

Für den Photo-Amateur ist die Sensibilität des Aufnahmematerials von besonderer Bedeutung. Die letzten Jahre haben auf dem Gebiete des Rollfilms und Filmpacks große Fortschritte gebracht. Bei einer jahrelangen Haltbarkeit konnten die Allgemein- und Farbenempfindlichkeit wesentlich gesteigert und Lichthoffreiheit und Belichtungsspielraum außerordentlich verbessert werden. Isochrom- und Superpan-Film sind Beweise für diese Entwicklung. Konnte der Amateur mit den bisherigen Filmen von 23 Grad Scheiner schon ganz zufriedenstellende Resultate erzielen, so wird ihm jetzt durch den neuen Isochrom-Film mit 26 Grad Scheiner die Aufnahme noch mehr erleichtert; denn durch diese Empfindlichkeitssteigerung werden die Belichtungszeiten fast auf die Hälfte herabgesetzt.

### Die Rolleiflex-Photographie

Unter der Schriftleitung des bekannten Photofachmanns Dr. W. Heering ist die zweite Lieferung dieser Werbezeitschrift erschienen. Druck von Wohlfeld in Magdeburg; kein Wunder, daß sie solch guten Eindruck macht. Man glaubt zuerst Tiefdruck vor sich zu haben, ein Beweis, daß Qualitätsarbeit im Buchdruck die beste Waffe gegen die Konkurrenz des Tiefdrucks ist. Die Aufnahmen selbst sind gut ausgewählt; der textliche Inhalt ist bei den 8 Seiten beachtlich. Eine Probe daraus: „Das Wort Brennweite führt jeder im Munde, aber was es wirklich bedeutet, weiß unter zehn Amateuren nur einer. Um es zu erläutern, geht es ohne ein paar Zahlen leider nicht ab: Photographiert man einen aufrechtstehenden Menschen, 1,70 m groß, in Abständen von 2 m, 5 m, 10 m, 50 m mit Objektiven der Brennweite 5 cm, 6 cm, 7,5 cm, 15 cm, 30 cm, so bekommt man ihn auf dem Negativ in folgenden Millimetergrößen:

Objektiv-Brennweite f:	5	6	7,5	10	15	30 cm
Stehender Mensch						
Abstand	2 m	45	55	65	89	140
	5 m	17	21	26	35	55
	10 m	8,5	10	13	17	26
	50 m	1,7	2,0	2,5	3,4	5

Man sieht hier sofort, daß bei festgehaltenem Abstand die Figurengröße immer etwa in demselben Maße wächst wie die Brennweite. Gehe ich zum Beispiel bei 5 m Abstand von meiner Rolleiflex-Brennweite  $f=7,5$  cm auf die doppelte oder vierfache Brennweite  $f=15$  cm oder  $f=30$  cm, so steigt auch die Bildgröße des stehenden Menschen von 26 mm auf das Doppelte (52 mm) und das Vierfache (108 mm).“

